

„Fragen und Antworten“

Projektförderung Amateurmusikfonds 3

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Förderprogramms	<u>2</u>
2. Fördergegenstand (Was wird gefördert?)	<u>2</u>
Projektschwerpunkte	<u>2</u>
Zukunftswerkstatt / Coaching	<u>3</u>
Innovation	<u>4</u>
Was wird nicht gefördert?	<u>4</u>
3. Antragsberechtigung und -voraussetzungen	<u>5</u>
Altrechtliche Vereine	<u>5</u>
Kirchliche Träger und Organisationen	<u>5</u>
Drittmittel	<u>5</u>
Bereits erhaltene Förderung	<u>6</u>
4. Antragstellung	<u>6</u>
Antragsfrist und Projektzeitraum	<u>6</u>
Form der Antragstellung	<u>6</u>
Überregionale Projekte	<u>6</u>
Mehrere Anträge	<u>7</u>
Warum detaillierte Angaben im Finanzplan?	<u>7</u>
Antragsüberarbeitung	<u>7</u>
5. Art und Umfang der Förderung	<u>7</u>
Fördersummen und Art der Förderung	<u>7</u>
Eigenleistungen und -mittel	<u>7</u>
Angabe von Konzerteinnahmen und Drittmittel	<u>8</u>
Förderfähige Ausgaben	<u>8</u>
Nicht förderfähige Ausgaben	<u>9</u>
Projektbeginn und Bewilligungszeitraum	<u>10</u>
Antragsfragen	<u>11</u>
6. Verfahren (Jury)	<u>12</u>

1. Ziel des Förderprogramms

Das Hauptziel des Amateurmusikfonds ist es, die Arbeit der Amateurmusik zu stärken, die Vereine und Verbände zukunftssicher aufzustellen sowie die Vielfalt, Kreativität und Vielseitigkeit nach außen sichtbar zu machen.

Unter dem Motto „**Teilhabe leben, Vielfalt stärken**“ zielt die Projektförderung zum einen darauf ab, bemerkenswerte neue und innovative Projekte der Amateurmusik zu fördern. Zum anderen sollen auch Projekte unterstützt werden, die nachhaltig angelegt sind, die Vereine oder Verbände durch Anpassung von Strukturen oder der musikalischen Arbeit zukunftssicher aufstellen, die langfristige Kooperationen eingehen sowie der Amateurmusik mehr Sichtbarkeit in der Gesellschaft verschaffen.

2. Was wird gefördert (Fördergegenstand)?

Gefördert werden Projekte, durch die ein Verein oder Verband neue Wege geht, sich neu aufstellt, sich für die Zukunft wappnet oder besondere künstlerische Projekte auf die Bühne bringt (mehr dazu siehe unten). Die Projekte sollen dabei einen Modellcharakter für die gesamte Amateurmusikszene haben und weitreichend sichtbar sein.

Projekte, bei denen keine neuen Aspekte umgesetzt werden oder die von der bisherigen alltäglichen Arbeit nicht abweichen, sind nicht förderfähig. Die Förderung des sog. Regelbetriebes (regelmäßige Proben, Jahreskonzerte, „übliche“ Weihnachtskonzerte, usw.) ist somit ausgeschlossen, sofern sie keinen neuen Baustein beinhalten, der das Ensemble voranbringt.

Die Projekte müssen sich mindestens einem der folgenden Schwerpunkte widmen:

- **Nachwuchsgewinnung und -förderung**
 - **Ensemble- und Verbandsentwicklung** (z. B. durch eine Zukunftswerkstatt, siehe unten)
 - **Ensemble-Neugründung**
 - **Genreübergreifende Kooperationen & kreative Projekte**
- **Beispiele für Nachwuchsgewinnung und -förderung:**
 - neue Konzepte für Kinder- und Jugendarbeit
 - Erprobung neuer Repertoirestücke
 - Kooperationen mit Schulen oder anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - Erprobung neuer Konzepte für die Nachwuchsgewinnung
 - **Beispiele für Ensemble-/Verbandsentwicklung:**
 - Anpassung der künstlerischen Ensemblearbeit und Vereinsorganisation an aktuelle Herausforderungen durch Coaching mit Hilfe einer Zukunftswerkstatt, etc.
 - Stärkung und Sichtbarmachung der Amateurmusik in der Öffentlichkeit durch neue Social Media-Konzepte, Kampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit, Trailerproduktion, Imageförderung etc.
 - Qualifizierung oder Weiterbildung von Ehrenamtlichen, um die Arbeit im Verein/Verband voranzubringen (z. B. Wissensmanagement bei Generationswechsel, Gründungen und

- strategische Begleitung von Jugendvereinen und -abteilungen, Erarbeitung von neuen, partizipativen Arbeitsweisen im Verein)
- Projekte mit Fokus auf Themen wie Entwicklung von (Kinder-)Schutzkonzepten, Demokratieförderung, Inklusion, Rassismus, Demographie, Vielfalt, Partizipation, Inklusion und ökologischer Nachhaltigkeit
 - Digitalisierung zur Verbesserung der Probenarbeit
- **Beispiele für Ensemble-Neugründungen**
 - Ensembleaus- oder -Neugründungen zum Erreichen einer neuen Zielgruppe
 - Ensembleneugründung zur Nachwuchsgewinnung (z. B. durch neue, moderne Musik)
 - Aufbau und Implementierung von Kinder- oder Jugendgruppen
 - **Beispiele für genreübergreifende Kooperationen & kreative Projekte:**
 - Nachwuchs- oder Publikumsgewinnung mit innovativem Konzept
 - Erprobung neuer Konzepte für innovative Proben- und Auftrittformate
 - Kooperationen mit Kunst, Sport, Tanz oder Theater

Eine besondere Form für ein Coaching, bei dem Zukunftsperspektiven ermittelt werden, ist die sog. Zukunftswerkstatt.

Die Zukunftswerkstatt ist eine kreative Methode, um eine dringend notwendige Änderung anzustoßen. Dabei werden mit allen Beteiligten neuen Ideen für Lösungen aktueller Herausforderungen erarbeitet. Es geht darum, die eigenen Vereinsstrukturen zu überdenken, neue Ideen zu finden, selbst handeln zu können und diese vor allem realistisch auf die Möglichkeiten des Verbandes oder des Ensembles umzusetzen.

Geeignet ist die Zukunftswerkstatt für Gemeinschaften von 5 bis 200 Personen. Die Zukunftswerkstatt wird von einer externen Person moderiert, die für einen strukturierten Ablauf sorgt.

In der ersten Phase „Bestandsaufnahme & Kritikphase“ der Zukunftswerkstatt wird Kritik gesammelt. Alles Negative und all die Dinge, die geändert werden sollen und müssen, werden offen und ehrlich ausgesprochen, unabhängig von Hierarchien und Rollen. Ziel ist es, Herausforderungen zu erkennen, diese zu verstehen und neues Vertrauen zueinander zu schaffen.

In Phase zwei, der „Phantasiephase“, werden fantasievolle Ideen und Vorschläge kritikfrei gesammelt, um gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln.

In der letzten „Realisierungs- & Strategiephase“ werden die Lösungsansätze konkretisiert und in die Tat umgesetzt. Das Ziel lautet „die Zukunft gemeinsam gestalten“. D. h. es wird gemeinsam geplant, entschieden und die Verantwortung der einzelnen Aufgaben verteilt.

Beispiele:

Wie kann Nachwuchsgewinnung für mein Ensemble oder meinen Verband funktionieren?

Wie können wir einen Generationswechsel im Vorstand erfolgreich umsetzen?

Wie können wir neue Zielgruppen ansprechen?

Wie können wir uns aktuell und zeitgemäß in der Öffentlichkeit präsentieren?

Wie können wir unsere Ideen finanzieren?

Wie können wir echte Teilhabe leben?

Was bedeutet herausgehobenes innovatives Projekt?

Grundsätzlich bedeutet das, dass die Projektidee von der regelmäßigen Probenarbeit oder den üblichen Auftrittsmustern abweicht. Es sollen dabei insbesondere Projekte unterstützt werden, die nachhaltig angelegt sind und somit Strukturen stärken, Kooperationen eingehen sowie der Amateurmusik mehr Sichtbarkeit in der Gesellschaft verschaffen. Neben Ensembleneugründungen und den musikalischen Projekten, die auf Bühnen und bei Veranstaltungen sichtbar werden, sollen auch Zukunftswerkstätten möglich sein, die die Ensembles oder Verbände langfristig neu aufstellen und für die kommenden Jahre krisenfest aufstellen.

Die Jury wird bei der Bewertung der Anträge im Besonderen Wert darauf legen, dass die Projekte entweder aktuelle Themen oder Herausforderungen der Branche aufgreifen, strategische und langfristige Kooperationen und Netzwerke vor Ort geschlossen werden, Maßnahmen oder Planungen getroffen werden, sich zukunftsicher aufzustellen oder aber auch eine große Öffentlichkeitswirksamkeit haben. Ebenso wird bei der Vergabe der Fördermittel auf ein Gleichgewicht zwischen ländlichen und städtischen Räumen achten.

Welche Projekte werden nicht gefördert?

Nicht gefördert werden regelmäßig und gewöhnlich stattfindende Proben, Jahres- oder Jubiläumskonzerte, Probenwochenenden, Sitzungen und bereits durchgeführte Formate. Das Projekt darf keine bestehende Finanzierung ersetzen, sondern muss ein zusätzlicher Baustein zur bestehenden Arbeit sein oder ein ausgelaufenes Projekt fortführen.

Das Projekt muss **für das Ensemble neu sein** und sollte noch nicht durchgeführt worden sein. Ein erfolgreiches Konzept oder ein bewährtes Format kann jedoch aus der Amateurmusikszene aufgegriffen und muss nicht neu erfunden werden. Hierbei sind neue Aspekte gewünscht, wie z.B. eine neue Zielgruppe, neue Vernetzungsstrategien mit Partner*innen oder neue Ansätze in der Vereinsarbeit.

Nicht möglich zu beantragen sind:

- ☞ „reine“ Probenwochenenden, Jahres- oder Jubiläumskonzerte, die Sie regulär durchführen
- ☞ der reguläre Probenbetrieb
- ☞ Projekte, die im Ausland stattfinden
- ☞ Projekte, die bereits begonnen wurden
- ☞ Projekte, bei denen es ausschließlich um die Finanzierung von Anschaffungen geht
- ☞ Baumaßnahmen
- ☞ Projekte, deren Gesamtausgaben bei mehr als 200 % der beantragten Fördersumme liegen

3. Antragsberechtigung

Wer ist antragsberechtigt?

Die folgenden Antragsvoraussetzungen müssen alle gegeben sein:

- ✓ Juristische Person des privaten Rechts
- ✓ Körperschaften öffentlichen Rechts, sofern sie keine Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind
- ✓ Antragsteller*in muss gemeinnützig sein
- ✓ Sitz und zentrale Tätigkeit in Deutschland

Nicht antragsberechtigt sind:

- ✓ Nicht eingetragene Vereine
- ✓ GbRs oder Musikgruppen ohne Rechtsform
- ✓ Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts
- ✓ Organisationen, die zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln gefördert werden

Ist ein altrechtlicher Verein antragsberechtigt?

Ein altrechtlicher Verein ist ein Verein, der Rechtsfähigkeit besitzt und nicht im Vereinsregister eingetragen ist, weil er bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bestand.

Das bedeutet, dass alle Vereine, die vor 1900 gegründet und als altrechtlicher Verein anerkannt wurden, ebenfalls antragsberechtigt im Sinne der Antragsbedingungen sind.

Sind kirchliche Träger antragsberechtigt?

Ja, für kirchliche Ensembles (Kirchen-Chor, Kantorei, Singkreis, Posaunenchor, Bläserkreis, Cäcilienverein, etc.) sind Kirchengemeinden bzw. Pfarrgemeinden antragsberechtigt.

Kirchenkreise, Dekanate oder Landeskirchen sowie Pfarrei-Verbände, Bistümer und Diözesen sind Kreis-/Landes-/Bundesverbänden gleichgestellt und können somit Anträge für überregionale Projekte stellen.

Ist eine Antragstellung auch möglich, wenn mein Projekt bereits Drittmittel erhält?

Grundsätzlich ist es möglich, dass Ihr Projekt weitere Drittmittel erhält. Es muss jedoch eindeutig ausgeschlossen werden, dass es sich um eine Doppelförderung handelt. Zudem ist zu beachten, dass die Gesamtausgaben des Projektes 200 % der beim BMCO beantragten Fördersumme nicht übersteigen dürfen.

Darf ich einen Antrag stellen, wenn ich bereits durch den Amateurmusikfonds gefördert wurde?

Ja, grundsätzlich ist es möglich, dass Sie vom BMCO mehrmals eine Förderung erhalten. Die Jury wird jedoch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel bei ihrer Prüfung Anträge mit gleicher Qualität von Antragstellenden bevorzugen, die noch keine BMCO-Förderung erhalten haben.

4. Antragstellung

Bis wann ist eine Antragstellung möglich?

Eine Antragstellung kann **bis zum 02.02.2026** erfolgen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

In welchem Zeitraum kann mein Projekt stattfinden?

- ✓ Die Projektlaufzeit, und somit auch der Bewilligungszeitraum, liegt zwischen dem 01.06.2026 und 30.09.2027.
- ✓ Ihr Projekt darf **frühestens zum 01.06.2026** beginnen. Ein vorheriger Projektbeginn kann zu einem Widerruf der Förderung führen. Das Projekt muss bis zum 30.09.2027 abgeschlossen sein. **Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.**

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Eine Antragstellung erfolgt digital über <https://bundesmusikverband.de/amateurmusikfonds/>. Hier können Sie einen Antrag direkt einreichen.

Je früher Sie Ihren Antrag bei uns einreichen, desto mehr Möglichkeit haben wir, Sie zu beraten und Ihre Idee gemeinsam zu überarbeiten.

Wer kann einen Antrag für ein überregionales Projekt stellen?

Für die Beantragung eines überregionalen Projektes gelten besondere Antragsvoraussetzungen.

Ein überregionales Projekt kann nur von regelmäßig überregional tätigen Organisationen gestellt werden. Dazu gehören Verbände oder Organisationen (wie z. B. Kulturvereine), die auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene aktiv sind, Kirchenkreise, Dekanate oder Landeskirchen sowie Pfarrei-Verbände, Bistümer und Diözesen.

Musikvereine, Fördervereine oder -kreise, Kantoreien oder Kirchen- oder Pfarrgemeinden sind hierfür nicht antragsberechtigt und dürfen nur einen Antrag für ein lokales Projekt stellen.

Können pro Ensemble und Verband mehrere Anträge gestellt werden?

Grundsätzlich ist die Antragstellung mehrerer Projekte möglich. Es kann jedoch nur ein Projekt pro Ausschreibung gefördert werden.

Warum muss ich bereits bei Antragstellung detaillierte Angaben im Finanzplan machen?

Die Fördermittel sind stets wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Ausgaben müssen stets angemessen sein und zu dem geplanten Projekt passen. Mit detaillierten Angaben im Finanzplan können wir prüfen, ob zuwendungsrechtliche Vorgaben eingehalten wurden und die kalkulierten Ausgaben plausibel sind. Zudem werden mit einer Förderzusage stets die Ausgaben bewilligt, die auch im Finanzplan stehen. Ausgaben, die nicht genannt sind, können im Zweifel bei der Nachweisprüfung nicht anerkannt werden.

Kann ich meinen Antrag nochmals überarbeiten?

Nachdem Sie Ihren Antrag eingereicht haben, erfolgt eine formale Prüfung. Weist diese Mängel auf, haben Sie die Möglichkeit, den Antrag max. zwei Mal zu überarbeiten. Bitte versuchen Sie, bei der Überarbeitung alle Hinweise zu berücksichtigen, bevor Sie die Überarbeitung wieder einreichen. Sollte die zweite Überarbeitung weiterhin formale Mängel aufweisen, kann der Antrag nicht an die Jury weitergeleitet werden.

5. Art und Umfang der Förderung**Wie hoch ist die Fördersumme, die ich beantragen kann?**

Ensembleprojekte können eine Förderung von mindestens **2.500 € bis maximal 8.000 €** erhalten.

Überregionale Projekte mit besonderen Antragsvoraussetzungen können grundsätzlich eine Förderung von **10.000 € bis 40.000 €** erhalten. Bitte Antragsberechtigung beachten (siehe oben).

In welcher Form wird der Zuschuss gewährt?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als **Festbetragsfinanzierung** gewährt. Dabei sind Eigenmittel in Höhe von 5 % der Gesamtausgaben einzubringen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Welche Eigenleistungen oder Eigenmittel müssen Antragstellende erbringen?

Der Anteil an baren Eigenmitteln beträgt mind. 5 % der Gesamtausgaben.

Zusätzlich sind alle geplanten und kalkulierbaren Einnahmen (Konzerteinnahmen anhand Erfahrungswerte aus den Vorjahren, Spenden sowie weitere Förderungen Dritter) zu 100 % im Finanzplan als Eigenmittel anzugeben.

Zudem ist ein gewisser ehrenamtlicher Zeitaufwand für die administrative Projektbegleitung und -abwicklung notwendig.

Müssen Spenden- oder Konzerteinnahmen bei Antragstellung angegeben werden?

Sind Einnahmen geplant, müssen diese anhand bisheriger Erfahrungswerte mit angegeben werden. Wird das Projekt ohne Einnahmen geplant, dürfen nach Bewilligung für eine Gewinnmaximierung keine Konzerteinnahmen generiert oder der kalkulierte Ticketpreis erhöht werden. Dies kann zu einem Widerruf der Förderung führen, weil nur Projekte gefördert werden dürfen, die anderweitig nicht finanzierbar sind.

Sind zusätzliche Einnahmen notwendig, um gestiegene Kosten oder eine Erhöhung der Gesamtausgaben auszugleichen, sind Mehreinnahmen zur Deckung der zusätzlichen bzw. unerwarteten Kosten erlaubt.

Unerwartete Spenden sind in der Regel nicht förderschädlich, aber anzeigepflichtig.

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Anerkannt werden können grundsätzlich alle projektbezogenen Ausgaben, wenn sie **wirtschaftlich und notwendig** sind, um das Projektziel zu erreichen. Dazu zählen:

- ✓ **Sachausgaben:** z. B. Anschaffungen* (Technik, Instrumente) **bis max. 800 € netto pro Einzelgegenstand**, projektbezogene/zusätzliche (Probe-)Raummieten, projektbezogene Noten, Veranstaltungskosten inkl. Hallenmieten und GEMA-Gebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten (**ohne Verpflegungskosten!**) gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG), Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Verbrauchsmaterialien

Bitte beachten Sie, dass bei der Beauftragung von Dienstleistungen und Hotelbuchungen, jeweils ab einem Auftragswert von 1.000 € drei Vergleichsangebote einzuholen sind.

***Anschaffungen** sind nur dann förderfähig, wenn sie zwingend für die Durchführung des Projektes benötigt werden. Bei Gegenständen, die einmalig genutzt werden (z. B. Lichtanlage bei einem Konzert) kann lediglich eine Miet- oder Leihgebühr erstattet werden.

Die Anschaffung von Gegenständen, die für die **alltägliche Probenarbeit** genutzt werden sollen, wie z. B. Notenständer, ist grundsätzlich **nicht erlaubt** und nur nach Rücksprache und in begründeten Einzelfällen (z. B. Ensemble-Neugründung) begrenzt möglich.

Anschaffungen zum Projektende sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich!

Die Summe der Anschaffungen muss dabei unter 50 % der Fördersumme liegen.

Anschaffungen über 800 € können nicht anteilig gefördert und müssen **vollständig selbst finanziert werden**.

- ✓ **Personal- und Honorarkosten:** nur für zusätzliche, d. h. für das Projekt angefallene Honorare; hierzu zählen auch Solist*innen-Honorare, Musiker*innen-Honorare, Coaching-Honorare für externe Personen; ebenso können Kosten für Honorarkräfte abgerechnet werden, die bei der administrativen Projektbegleitung unterstützen.

Max. Personalkosten bei regelmäßigen musikalisch, künstlerischen Tätigkeiten **inkl. Vor- und Nachbereitungszeit:**

- Fachkräfte mit Diplom/Master 85 €
- Bachelor 72 €
- Ausbildung 55 €
- bei einmaligen Engagements: max. Tagessatz von grundsätzlich 600 €
- Konzertvergütung Profis 300 €

Die genannten Honorarsätze sind marktüblich und angemessen und orientieren sich an der Honorarempfehlung des Deutschen Musikkrates. Werden die Orientierungssätze unter- oder überschritten, ist dies im Antrag zu begründen.

Max. Personalkosten für **administrative oder Hilfstätigkeiten:**

- Projektmanagement 40 € / Std.
- Studentische Hilfskraft 20 € / Std.

Bei überregionalen Projekten können für ggf. einzustellendes Projektpersonal Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E 13 TVöD (Bund) gefördert werden, je nach Tätigkeitsbereich.

Bitte achten Sie ebenfalls darauf evtl. Abgaben, wie z.B. KSK-Beitrag, Umsatzsteuer oder Arbeitgeber*innen-Anteile bei Minijobs mit einzuplanen.

Wichtig für Honorare der Ensembleleitung: Vergütet werden nur zusätzliche Leistungen für das Projekt, d. h. **ausschließlich Leistungen außerhalb des regulären Probenbetriebes**. Es ist nicht erlaubt, laufende Verpflichtungen über die Förderung abzurechnen. Sollte die Probenzeit für das Projekt in der regulären Probenzeit sein, dürfen diese Proben nicht abgerechnet werden!

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- ☞ Verpflegung
- ☞ laufende Kosten für den Probenraum
- ☞ finanzielle Verpflichtungen aus einem bestehenden Honorarvertrag mit der Chor-/Orchesterleitung
- ☞ jährliche Aktivitäten wie Probenwochenenden, Sitzungen etc.

Bei allen Ausgaben gilt: die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und nur für Ausgaben einzusetzen, die für die Projektumsetzung zwingend notwendig sind!

Welche Ausgaben können nicht abgerechnet werden?

Nicht über die Fördermittel abgerechnet werden können

- ☞ Ausgaben, die nicht zwingend für die Durchführung des Projektes notwendig waren
- ☞ Ausgaben, die nicht zum Projekt gehören
- ☞ Vertragliche Verpflichtungen, die vor oder nach dem Bewilligungszeitraum vereinbart wurden (wie z. B. laufende Kosten für Ensembleleitung, Probenraum)
- ☞ Ausgaben, die vor oder nach dem Bewilligungszeitraum entstanden sind
- ☞ Verpflegungskosten
- ☞ Ausgaben, rund um den sog. Regelbetrieb, u. a. regelmäßig stattfindende Probenwochenenden, Intensivproben ohne Projektbezug, Jahreskonzerte oder regelmäßig stattfindende Veranstaltungen
- ☞ Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, wie z.B.
 - ☞ Geschenke („Dankeschön“- oder „Willkommens“-Geschenke etc.)
 - ☞ Eintritts- und Ausflugskarten
 - ☞ (Vereins-)Kleidung
 - ☞ Blumen, Blumenschmuck und Dekorationen
 - ☞ Spenden
 - ☞ bereits bestehende Fixkosten wie Leasing des Geschäftsdruckers, bestehende Büromieten, Telefonanlagen usw., d.h. alle Kosten, die nicht zusätzlich zum Projekt anfallen
 - ☞ Pauschalen, Ehrenamtspauschale

Das Projekt darf noch nicht begonnen haben. Was bedeutet das?

Ein Projekt gilt im Sinne der Fördergrundsätze als begonnen, wenn bereits ein Vertragsverhältnis eingegangen wurde, aus dem Zahlungsverpflichtungen* entstehen. Wurden beispielsweise bereits vor Antragstellung Honorar- oder Leistungsverträge (z. B. für Übernachtungen in einer Jugendherberge) unterzeichnet oder wird das Projekt schon teilweise durchgeführt und bräuchte eigentlich unsere Förderung nicht, führt dies zu einer Ablehnung oder bei der Nachweisprüfung zu einer Rückforderung der BMCO-Förderung.

Verträge dürfen grundsätzlich nur dann unterzeichnet werden, wenn bereits eine Förderzusage vorliegt und die Leistungen im Bewilligungszeitraum entstehen. Alleine die Antragstellung berechtigt nicht dazu, Verträge zu unterzeichnen bzw. mit dem Projekt zu beginnen.

Hingegen gilt die bloße Angebots-Einholung nicht als „Projekt begonnen“, sofern damit keine Vertragszusage einhergeht.

**Verträge mit einer kostenfreien Rücktrittsklausel, kostenfreien Stornobedingungen oder der Klausel „vorbehaltlich der zur Verfügung gestellten Mittel“ werden nicht als förderschädlich betrachtet.*

Was bedeutet Bewilligungszeitraum?

Bei dem sog. Bewilligungszeitraum handelt es sich um die Projektlaufzeit plus den Zeitraum von der Vorbereitungszeit bis zur Nachbereitungszeit des Projekts. Er beinhaltet erste Planungen, Proben

und/oder Ausgaben und Verpflichtungen aus Verträgen bis hin zur letzten zu erwartenden Rechnung aus dem Projekt. Alle Leistungen müssen in diesem Zeitraum entstanden sein.

Der Bewilligungszeitraum kann **frühestens am 01.06.2026** beginnen und läuft bis **max. 30.09.2027**.

Was passiert, wenn mein Projekt nicht (wie geplant) durchgeführt werden kann?

Kann ein Projekt nicht wie geplant durchgeführt werden, ist zunächst in Abstimmung mit dem BMCO-Projektteam nach Lösungen zu suchen, wie das Projekt inhaltlich angepasst oder zeitlich verschoben realisiert werden kann. Bei einem Projektabbruch werden Ausgaben, die Sie bereits mit verantwortungsvoller Voraussicht zur Realisierbarkeit des Projekts getätigt haben, erstattet und nicht zurückgefordert.

Wichtig ist, dass Sie rechtzeitig mit dem BMCO in Kontakt treten.

Welche Fragen beinhaltet der (vollständige) Antrag?

In dem Antrag gibt es neben den allgemeinen Fragen zur Rechtsform, Anschrift, Kontakt, Ensembleart, usw. sieben Antragsfragen in den Kategorien:

- ✓ Projektidee
Bitte fassen Sie hier kurz die (innovative) Kernidee Ihres Projektes zusammen.
- ✓ Projektumsetzung
Beschreiben Sie hier konkret, wie Sie Ihre Projektidee umsetzen wollen.
- ✓ Innovation
Geben Sie hier bitte an, inwieweit das beantragte Projekt von Ihrer üblichen Arbeit abweicht.
- ✓ Ziele
Hier können Sie erklären, welche Veränderung Sie mit diesem Projekt erreichen wollen.
- ✓ Partner und Kooperationen
Welche Kooperationen werden Sie für die Projektumsetzung eingehen und inwiefern werden durch neue Partner neue Zielgruppen erreicht?
- ✓ Zeitplan
Bitte skizzieren Sie hier den zeitlichen Ablauf Ihres Projektes inkl. Datums- und Ortsangaben.
- ✓ Finanzplan
Gehen Sie hier bitte auf die im Finanzplan genannten Ausgabepositionen näher ein.
- ✓ Zusatzfrage für Antragstellende, die nicht Träger eines Ensembles sind
Erklären Sie bitte, wie das Projekt der Amateurmusik zugutekommt? (z. B. Neugründung eines Ensembles; Antrag wurde für ein Ensemble gestellt, welches kein e. V. ist; an dem Projekt nehmen div. Amateurmusikensembles teil; usw.)

6. Verfahren

Wer entscheidet über die eingesandten Anträge?

Der Antrag wird zur Begutachtung an eine unabhängige 18-köpfige Fachjury weitergeleitet. Diese prüft die Anträge inhaltlich nach vorgegebenen Kriterien und entscheidet gemeinsam über die Förderfähigkeit des Antrages. Dabei werden insbesondere zur Verfügung stehende Mittel und Besonderheiten der Projektidee im Vergleich zu den vorliegenden Anträgen berücksichtigt.

Nach welchen Kriterien entscheidet die Jury?

Die Jury bewertet die Anträge nach den folgenden Kriterien:

- ✓ Das Projekt ist modellhaft, innovativ, außergewöhnlich oder besonders öffentlichkeitswirksam.
- ✓ Das Projekt ist gut durchdacht, inhaltlich schlüssig und umsetzbar.
- ✓ Das Projekt kann die Sichtbarkeit der Amateurmusik in der Öffentlichkeit stärken.
- ✓ Das Projekt stellt den Verein/Verband zukunftssicher auf.
- ✓ Mit dem Projekt werden Ansätze für die Lösungen aktueller Herausforderungen erarbeitet.
- ✓ Das Projekt erreicht eine neue Zielgruppe.
- ✓ Das Projekt beinhaltet eine ausführliche Kooperationsstrategie und vernetzt sich langfristig aktiv.
- ✓ Projektschwerpunkt(e) spiegeln sich im Projektantrag wider.

Wann und wie werde ich über die Entscheidungen der beratenden Jury informiert?

Die Juryentscheidung wird per E-Mail Ende Mai 2026 mitgeteilt.